

In Sachen

**Solutions & Funds SA, Morges, CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich und CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz,**

betreffend

**Genehmigung des Wechsels der Depotbank und Änderungen des Fondsvertrages des „DWS (CH)“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Der von der Solutions & Funds SA, Morges, mit Zustimmung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als bisherige Depotbank, und der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „DWS (CH)“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 8. April 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Der Wechsel der Depotbank sowie die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **31. Mai 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
5. Die Solutions & Funds SA, Morges, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht des vorgenannten schweizerischen Umbrellafonds.

6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 28. Mai 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Christian Kunz

Michael Gerber